

## **Laborprüfungen**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Baustofflabor der Toggenburger AG**

#### **Allgemeine Bedingungen**

Sämtliche Aufträge und Dienstleistungen für Laboruntersuchungen und Prüfungen werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen, der gültigen Preisliste oder der Offerten ausgeführt, ausser sie seien durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden. Durch die Auftragerteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen.

#### **Geschäftsbedingungen**

##### **Auftrag**

Jeder Auftrag wird hinsichtlich seiner technischen, personellen und terminlichen Machbarkeit überprüft. Der Termin für die Fertigstellung des Auftrages richtet sich alleine nach den internen Prüfanweisungen basierend auf den geltenden Normen. Er setzt das Vorhandensein aller nötigen Unterlagen und Proben seitens des Auftraggebers voraus. Die akkreditierten Prüfungen entsprechen den Forderungen der Norm EN/ISO/IEC 17025.

##### **Auftraggeber**

Als Auftraggeber gilt die den Prüfauftrag erteilende Person oder Firma.

##### **Vertraulichkeit**

Die Aufträge und die damit in Zusammenhang stehenden Dokumente werden gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Ausnahme: Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung werden Prüfresultate von Baustoffen, welche von der Toggenburger AG oder einer ihrer Tochterunternehmungen hergestellt, geliefert oder vertrieben werden, durch den Auftraggeber dem jeweiligen Lieferwerk für dessen Qualitätsüberwachung (z.B. WPK) automatisch und kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Vergabe von Unteraufträgen werden dem Kunden mitgeteilt.

##### **Preise**

Die Vergütung der erbrachten Leistungen richtet sich nach der aktuellen Preisliste. Die Zahlung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet. Eingerechnet in die Preise sind die Entnahme von Bohrkernen im Labor aus Prüfkörpern, die normgerechte Lagerung bis zum Prüfbeginn, das Vorbereiten der Prüfkörper durch Schneiden, Schleifen etc., die Durchführung der Prüfung nach den internen Prüfanweisungen sowie die Erstellung der Prüfberichte in Deutsch.

##### **Einsichts- und Zutrittsrecht**

Auf Anfrage werden dem Auftraggeber Einblick in die Arbeitsanweisungen und Dokumente gegeben, welche mit seinem Auftrag in direktem Zusammenhang stehen. Es dürfen keine Kopien, Fotos oder dergleichen von solchen Unterlagen erstellt werden. Der Auftraggeber kann auf sein ausdrückliches Verlangen hin, nach vorheriger Absprache und sofern organisatorisch möglich, bei den im Rahmen seines Auftrages durchzuführenden Prüfarbeiten anwesend sein. Davon ausgeschlossen sind Arbeiten, bei welchen die Eigentums- oder Vertraulichkeitsrechte Dritter tangiert werden könnten.

## **Probenanlieferung**

Die Anlieferung von Proben durch den Kunden ist nur nach Voranmeldung möglich.

## **Aufbewahrung von Proben**

Ohne ausdrücklichen Auftrag durch den Besteller wird das Probe- und Restmaterial nach der Prüfung entsorgt.

## **Archivierung von Dokumenten**

Die Originalunterlagen werden mindestens 10 Jahre ab Beendigung der Prüfungen oder Untersuchungen aufbewahrt. Sie bleiben Eigentum des Baustofflators der Toggenburger AG.

## **Meinungen und Interpretationen in Berichten**

Meinungen und Interpretationen werden nur vom Laborleiter oder seiner Stellvertretung in schriftlicher Form abgegeben. Diese basieren auf den Ergebnissen, welche mit dem geprüften oder kalibrierten Gegenstand erhalten wurden.

## **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Bei Arbeiten ausserhalb des Labors, zum Beispiel bei Probenahmen oder Prüfungen in Werken oder auf Baustellen des Auftraggebers, sorgt dieser für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

## **Schäden**

Für Schäden an Gegenständen, die Eigentum des Auftraggebers sind, haftet das Toggenburger Baustofflabor nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für vom Auftraggeber vorgegebene Tätigkeiten von Unterauftragsnehmern wird jede Haftung abgelehnt.

## **Messunsicherheiten**

Angaben zu Messunsicherheiten werden auf Anfrage gerne angegeben.

## **Beschwerdeverfahren**

Reklamationen zu den durch das Toggenburger Baustofflabor erbrachten Leistungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichtes mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Solche Beschwerden werden nach den internen Richtlinien «Lenkung bei fehlerhaften Prüfarbeiten» des QM-Systems abgehandelt. Für allfällige Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Geschäftsdomizil des Baustofflators der Toggenburger AG zuständig.

Winterthur, Januar 2019, Laborleitung